

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf vom 23.07.1997

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 23.06.2016 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

§ 8 : Abs. 1 wird um den Satz „Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten“ ergänzt.

§ 10: erhält die Überschrift „Umbettungen und Ausgrabungen“. Weiter wird im gesamten Paragraphen dem Begriff Umbettungen der Zusatz „/Ausgrabungen“ zugefügt.
Abs. 1 erhält den Zusatz „Umbettungen/Ausgrabungen dürfen daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden“.

In Abs. 2 wird der erste Satz um „.....und der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde“ ergänzt.

Abs. 4 erhält nachstehende Neufassung:

Dem Antrag auf Umbettung/Ausgrabung kann zugestimmt werden, wenn

- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung/Ausgrabung hervorgeht und
- b) eine Genehmigung zur Umbettung/Ausgrabung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt und
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände einer Durchführung der Umbettung/Ausgrabung ermöglicht und
- d) die Gebühren für eine Umbettung/Ausgrabung im Voraus gezahlt werden.

Abs. 6 erhält die Neufassung:

Die antragsberechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung/Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

§ 11: Abs. 2 wird um den Buchstaben e) Urnen-Doppelgrabstätten ergänzt

§ 13: In Abs. 3 wird hinter Satz 2 eingefügt:
Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden.

Es wird ein neuer Abs. 10 eingefügt:

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlegung der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und 1,20 m in der Breite je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Die Ansprechperson ist über die Samtgemeindeverwaltung zu erfragen.

Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden zu den Abs. 11 und 12.

Nachstehender § 13 a wird neu eingefügt:

§ 13 a Urnen-Doppelgrabstätten

- (1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
Die Urnen-Doppelgrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Urnen-Doppelgrabstätten dienen der Aufnahme von zwei Urnen.
- (4) Überschreitet im Falle einer Beisetzung die Ruhezeit das Nutzungsrecht, ist das Nutzungsrecht für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre zu verlängern.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte der/die Nutzungsberechtigte im Nachhinein ermittelt werden, hat er/sie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.
- (6) Das Nutzungsrecht unbelegter Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnen-Doppelgrabstätten.

§ 14: In Abs. 2 werden die Maße der Grabplatte und die Gravur des ggf. Geburtsnamen aufgenommen.

§ 14 a: Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Blumen und sonstige Gegenstände nebst Zierraten dürfen auf dem anonymen Grabstättenfeld nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

Es wird ein neuer § 15 a eingefügt:

§ 15a
Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale auf den Urnen-Doppelgrabstätten dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m und eine Breite von maximal 0,60 m haben. Die Stärke muss mindestens 12 cm betragen, die Ansichtsfläche einschl. Sockel darf maximal 0,40 qm aufweisen.
- (2) Auf den Urnen-Doppelgrabstätten sind Grababdeckungen als Komplettabdeckungen erlaubt. Die Mindeststärke der Abdeckplatten muss 5 cm betragen.
- (3) Das Abdecken von Erdgrabstätten mit Grababdeckungen ist untersagt.

§ 16: Der jetzige Inhalt wird zu Abs. 1. Es werden die Abs. 2 und 3 neu hinzugefügt.

Abs. 2:

Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mittig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzuzuziehen.

Abs. 3:

Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft.

§ 18 : In Abs. 2 werden die Sätze „Grabmale sind einschl. dem Fundament zu entfernen“ und „Das Räumen der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk“ eingefügt

§ 19: In Abs. 2 wird hinzugefügt:

Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,00 m erreicht haben. Pflanzen über 2,00 m sind von den Grabstätten zu entfernen. Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grabstättenrand hat mindestens 0,3 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Die Bepflanzung auf dem Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Pflanzen, die eine Höhe von 0,6 m überschreiten, sind von der Grabstätte zu entfernen.

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.

In Abs. 12 (alt Abs. 10) wird eine Höhenbegrenzung von 2,00 m festgeschrieben.

Die bisherigen Abs. 3-11 werden zu den Abs. 5-13.

§ 25 erhält nachstehende Neufassung:

§ 25 Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer | |
| a) Reihengrabstätte für 30 Jahre | 100,00 € |
| b) Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte je Grab für 30 Jahre | 120,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre
zzgl. der Kosten für die Grabplatte | 420,00 € |
| d) anonymen Reihengrabstätte für 30 Jahre | 300,00 € |
| e) Urnen-Doppelgrabstätte (2 Gräber)
einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre | 650,00 € |
| | |
| (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer
Wahlgrabstätte (Abs. 1 Buchstabe b) beträgt je Grab/Jahr | 6,00 € |
| | |
| (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer
Urnen-Doppelgrabstätte beträgt pro Jahr | 25,00 € |
| | |
| (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die in Abs. 1 Buchstabe a) und
b) aufgeführten Gräber beträgt pro Grab/Jahr
und ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. | 5,00 € |
| | |
| (5) Die Gebühr für die Benutzung der | |
| a) Leichenkammer beträgt | 50,00 € |
| b) Friedhofskapelle beträgt | 100,00 € |
| | |
| (6) Die Gebühr für eine Umbettung/Ausgrabung
bei Särgen und Urnen beträgt | 50,00 € |
| | |
| (7) Die Kosten für das Ausheben von Gräbern anlässlich Bestattungen
sowie Umbettungen/Ausgrabungen werden über das beauftragte
Bestattungsunternehmen gesondert abgerechnet. | |
| | |
| (9) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber. | |

§ 2 Inkrafttreten

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den 28.07.2016

Az. S/T/4/873-01

Samtgemeinde Thedinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister



(Hesse)